

# Merkblatt zur Lehrpraxis

(Auszug aus der Wegleitung Seite 10-11 und Seite 112-114)

Die Lehrpraxisanleitenden übernehmen die fachliche Anleitung und Begleitung der Teilnehmenden einer Spezialisierung. Das Lehrpraktikum ist integrierter Bestandteil der Vorbereitung auf die Eidgenössische Höhere Fachprüfung „Rehabilitationsexpertin / Rehabilitationsexperte für sehbehinderte und blinde Menschen“ und wird mit dem Modulabschluss „Lehrpraxis“ abgeschlossen. Die Teilnehmenden der Spezialisierung sind für die Suche einer geeigneten Praxisanleiterin / eines Praxisanleiters selbst verantwortlich.

In der Lehrpraxis soll geübt und umgesetzt werden, was während den Modulen im Unterricht vermittelt wurde. Dabei werden die Teilnehmenden durch die Praxisanleitenden begleitet und unterstützt.

Die Teilnehmenden der Spezialisierung sind während den Lehrpraxisstunden mit der Klientin / dem Klienten tätig. Die Praxisanleitenden nehmen eine Beobachterrolle ein und begleiten die gemeinsame Vorbesprechung und Reflexion.

## Anforderung an Praxisanleitende

Die Praxisanleitenden sind anerkannte Rehabilitationsexpertinnen / Rehabilitationsexperten oder gleichwertig in der jeweiligen Fachrichtung und verfügen mindestens über eine 3-jährige Berufserfahrung nach Abschluss der Ausbildung.

Praxisanleitende nehmen an der eintägigen, kostenpflichtigen Schulung des SZBLIND resp. der Kooperationspartner teil. Auf der SZBLIND-Homepage wird eine [Liste](#) der akkreditierten Lehrpraxisanleitenden der Schweiz publiziert.

Akkreditierte Lehrpraxisanleitenden können weitere geeignete Reha-Fachpersonen der jeweiligen Fachrichtung beiziehen und die Lehrpraxisbegleitung in begrenztem Umfang an diese übertragen.

## Dauer

Es sind 80 Stunden (à 60 Minuten) Lehrpraxis vorgeschrieben und es können auch Sequenzen à 30 oder 45 Minuten notiert werden.

Die vorgeschriebenen Lehrpraxisstunden beinhalten den effektiven Kontakt mit der Klientin / dem Klienten ohne Vor- und Nachbereitung der Sequenz.

Die Hälfte der Stunden erfolgt begleitet, die andere Hälfte unbegleitet. Auch unbegleitete Lehrpraxisstunden werden mit den Praxisanleitenden besprochen und dokumentiert. In

den begleiteten Stunden beobachten Praxisanleitende und dürfen keinen (zusätzlichen) eigenen Klienten haben.

Die Anzahl Stunden können von den Vorgaben anderer Ausbildungsanbieter abweichen.

## **Durchführung**

Die Durchführung des Lehrpraktikums an einer anderen als der eigenen Institution als sehr wünschenswert. Im Weiteren ist anzustreben, einzelne Praktikumsstunden mit möglichst unterschiedlichen Klientinnen und Klienten abzuhalten.

Auch im Lehrpraktikum steht die sehbehinderte Person im Vordergrund. Es ist wichtig, dass die Massnahmen kontinuierlich verlaufen.

## **Dokumentation**

Für die Besprechung zwischen den Teilnehmenden und ihren Praxisanleitenden sind Dokumente, wie z.B. Arztzeugnis, Abklärungsprotokoll, Lektionsplanung, Berichte usw. nützlich.

Diese Dokumente müssen nicht an die Lehrgangsführung weitergeleitet werden.

## **Lehrpraxisbericht**

Der Bericht wird durch die akkreditierte Praxisanleiterin / den akkreditierten Praxisanleiter erstellt. Der Lehrpraxisbericht enthält die vorgeschriebenen begleiteten / unbegleiteten Stunden und ein umfassendes Feedback zur Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Lehrpraxisstunden.

Falls die Praxisanleitenden einige Stunden an weitere Reha-Fachpersonen delegiert haben, werden auch diese Stunden im Bericht der akkreditierten Praxisanleitenden erfasst.

Die Kriterien des Abschlussberichts sind in der Wegleitung ersichtlich. An der Praxisanleiterschulung des SZBLIND wird die Vorlage "Lehrpraxisbericht" zur Verfügung gestellt.

Der Lehrpraxisbericht ist an die Lehrgangsführung einzureichen.